

BGer 6B 593/2024 vom 20. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_593_2024

FR: TF 6B 593/2024 du 20 septembre 2024

IT: TF 6B 593/2024 del 20 settembre 2024

Regeste

Kostenerlass; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesstrafgericht, Berufungskammer, wies am 26. Juni 2024 ein Gesuch um Erlass der Kosten betreffend das Verfahren SK.2023.45 vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts zweitinstanzlich ab. Dagegen gelangt der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Forderungen aus Verfahrenskosten können von den Strafbehörden gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung belässt der Gesetzgeber der Strafbehörde beim Kostenentscheid einen grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraum, in welchen das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung eingreift (Urteile 6B_955/2016 vom 12. Oktober 2016 E. 4 und 6B_610/2014 vom 28. August 2014 E. 3).

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht. Die Vorinstanz übersieht nicht, dass sich die finanzielle Situation des Beschwerdeführers seit der Kostenverfügung und dem erstinstanzlichen Entscheid verschlechtert hat. Sie berücksichtigt aber, dass er in einem Arbeitssektor mit hohen Verdiensten tätig war, und geht davon aus, er könne in näherer Zukunft wieder ein Einkommen erzielen, das ihm erlaube, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine befristete Stundung hält sie angesichts des geringen Betrags nicht für angezeigt, weist aber darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Vollzugsbehörde um Ratenzahlungen ersuchen könne. Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er begnügt sich vor Bundesgericht einzig damit, auf seine - von der Vorinstanz berücksichtigten - schlechten finanziellen Verhältnisse hinzuweisen. Aus seiner Beschwerde ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern der vorinstanzliche Entscheid willkürlich, ermessensfehlerhaft oder sonstwie

bundesrechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.